

16045/AB
Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16705/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.765.526

Wien, 11.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16705/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Opfer von "Taubstummenanstalten" entschädigen** wie folgt:

Das Sozialministerium ist ausschließlich für den Vollzug des Heimopferrentengesetzes (HOG) zuständig.

Nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) können unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen auch Opfer von Gewalt in sogenannten „Taubstummenanstalten“ durch eine Rente entschädigt werden. Die Rente gebührt im Regelfall ab dem Bezug einer Eigenpension oder dem Erreichen des Regelpensionsalters. Der Erhalt einer Entschädigungsleistung bzw. eines Pauschalbetrages vom Träger der Einrichtung ist für einen Rentenanspruch nicht Bedingung. Sofern keine Entschädigungsleistung vom Träger der Einrichtung erbracht wurde, ist wahrscheinlich zu machen, dass ein vorsätzliches Gewaltdelikt verübt wurde. Damit wird die bei der Volksanwaltschaft eingerichtete weisungsfreie Rentenkommission (§ 15 HOG) befasst.

Frage 1 bis 3, 6 und 7:

- *Wie viele Fälle von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ aus der Zeit von 1945 und 1999 wurden bislang dokumentiert?*
- *Wie gliedern sich diese Fälle nach Bundesland und Art der Einrichtung (Bund oder Land)?*
- *Bei wie vielen dieser Fälle wurde in welcher Höhe eine Heimopferrente oder ein Pauschalbetrag gewährt, gegliedert nach Bundes- und Landeseinrichtungen?*
- *Wie viele Fälle von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ aus der Zeit von 1945 und 1999 wurden bisher nicht abgegolten?*
- *Wollen Sie diesen Umstand abstellen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Bereich des Heimopferrentengesetzes (HOG) erfolgen keine gesonderten statistischen Auswertungen zu Antragstellungen wegen Gewalt in „Taubstummenanstalten“. Die zur Beantwortung erforderlichen Daten wurden beim Sozialministeriumservice und den zuständigen Sozialversicherungsträgern daher statistisch nicht erfasst.

Ich bitte um Verständnis, dass eine händische Auswertung sämtlicher Fälle einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Daher können nur schätzungsweise Angaben gemacht werden. Seit insbesondere Sommer 2022 sind vermehrt Anträge von gehörlosen Personen nach dem Heimopferrentengesetz (sowohl Anträge auf Leistung der HOG-Rente als auch auf Feststellung) beim Sozialministeriumservice eingelangt. Eine Vielzahl von Feststellungsanträgen wurden zuständigkeitshalber an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) weitergeleitet.

Es kann vermutet werden, dass es sich bei in etwa 100 Anträgen nach dem Heimopferrentengesetz (sowohl Leistungs- als auch Feststellungsantrag), wofür das SMS zuständig war/ist, um Anträge von gehörlosen Personen handelt, welche vorbrachten in einer Taubstummenanstalt gewesen zu sein.

Zudem kann mitgeteilt werden, dass der Großteil der Anträge auf Leistung einer HOG-Rente abgewiesen wurde, da die Anspruchsvoraussetzungen (Erreichen des Regelpensionsalters oder Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 3 HOG) noch nicht erfüllt waren. Eine Prüfung der Unterbringung erfolgte in diesen Fällen somit nicht.

Gesagt werden kann jedenfalls, dass sämtliche Anträge, welche an die Volksanwaltschaft – mangels Vorliegen einer Entschädigungsleistung – weitergeleitet werden konnten, aufgrund einer positiven Empfehlung der Volksanwaltschaft in weiterer Folge bewilligt wurden. Dabei handelt es sich um ca. 15 Fälle.

Fragen 4 und 5:

- *Warum haben bislang Bundeseinrichtungen keine Entschädigungen gezahlt?*
- *Wollen Sie diesen Umstand abstellen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich dieser Entschädigungen besteht keine Zuständigkeit des Sozialministeriums.

Fragen 8 bis 10:

- *Befürworten Sie, dass wieder Entschädigungszahlungen durch die Republik an Opfer von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ geleistet werden sollen?*
- *Warum gab es nur die sehr kurze Antragsfrist auf Entschädigungen mit Ende 2019?*
- *Können sich Opfer von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ aus der Zeit von 1945 und 1999, die bis Ende 2019 keinen Antrag gestellt haben, noch irgendwelche Entschädigungen erwarten?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, wollen Sie das ändern und wenn ja, inwiefern?*

Die angeführten Entschädigungszahlungen betreffen nicht das Sozialministerium, es besteht dafür keine Zuständigkeit.

Ansprüche nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) wegen Gewalt in „Taubstummenanstalten“ können natürlich weiterhin geltend gemacht werden.

Frage 11:

- *Befürworten Sie eine Anhebung der Heimopferrente?*
 - a. *Wenn ja, auf welche Höhe?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

c. Wenn nein, warum soll diese nicht valorisiert werden?

Die Heimopferrente wird jährlich valorisiert. Mit 1. Jänner 2024 wird eine Erhöhung um 9,7% erfolgen, sodass die Heimopferrente dann monatlich 403,10 Euro betragen wird.

Fragen 12 und 13:

- *Welche Änderungen im Heimopferrentensystem (insbesondere bei Opfern von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“) befürworten Sie?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie dazu setzen?*

Da die in Rede stehenden Opfer in „Taubstummenanstalten“ nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) entschädigt werden können, sind derzeit keine Maßnahmen geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

